

NEWSLETTER ENERGIE

AUSGABE OKTOBER 2016

ROLLOUT VON INTELLIGENTEN MESSSYSTEMEN

Das vom Deutschen Bundestag am 23.06.2016 beschlossene Digitalisierungsgesetz ist am 02.09.2016 in Kraft getreten. Ein wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Das MsbG sieht eine Einführung von intelligenten Messsystemen vor. Diese Messsysteme bestehen aus einem Smart Meter und einem Smart-Meter-Gateway. Smart Meter ist eine moderne Messeinrichtung, also ein moderner Zähler. Smart-Meter-Gateway ist eine Kommunikationseinheit. Von der Einführung der intelligenten Messsysteme verspricht sich der Gesetzgeber eine bessere Verknüpfung der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs durch eine viertelstundenscharfe Erfassung der Verbrauchswerte.

Die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen erfolgt nur, soweit dies technisch möglich und

wirtschaftlich vertretbar ist. Technische Möglichkeit liegt vor, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme im Markt anbieten, die den technischen Vorgaben des MsbG entsprechen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit hat der Gesetzgeber nach einer Kosten-Nutzen-Analyse Preisobergrenzen für die Zählpunkte festgelegt. Dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern. Er hat für Stromletztverbraucher in Abhängigkeit vom Jahresstromverbrauch und für Anlagenbetreiber in Abhängigkeit von Anlagenleistung Preisobergrenzen für die einzubauenden intelligenten Messsysteme festgelegt.

Die intelligenten Messsysteme sollen innerhalb von 8–16 Jahren ab 2017 eingebaut werden.

Verpflichtend ist der Einbau dieser Systeme bei einem Jahresstromverbrauch von mindestens 6.000 kWh und bei Anlagen mit einer Leistung von über 7 kW.

Das MsbG führt des Weiteren zwei neue Marktrollen ein, nämlich einen Messstellenbetreiber (der grundsätzlich nicht mit dem Netzbetrieb befasst ist) und einen Smart-Meter-Gateway-Administrator ein. Der Messstellenbetreiber ist für den Einbau der intelligenten Messsysteme verantwortlich. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator sorgt für den reibungslosen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems.

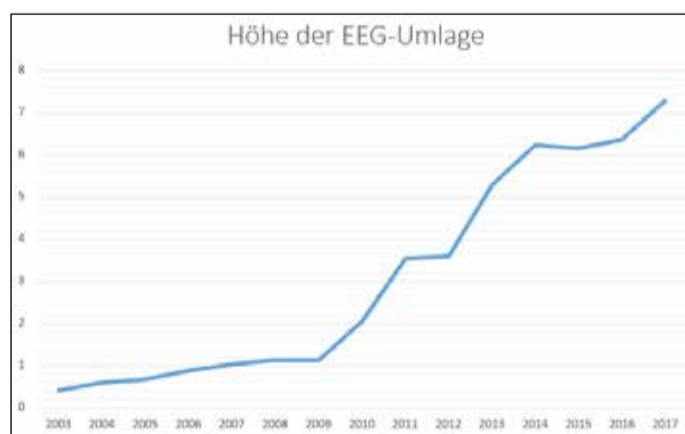
Da die Einbau- und Betriebskosten von intelligenten Messsystemen von Stromverbrauchern und Anlagenbetreibern zu tragen sind, sind Streitigkeiten vorprogrammiert.

Verständigung zwischen EU-Kommission und BMWi zum KWKG 2016 und EEG 2017

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWi) und die EU-Kommission haben sich zu den zentralen Punkten des KWKG 2016 und des EEG 2017 verständigt und damit einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Feststellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit dieser Gesetze getan. Die Verständigung steht unter dem Vorbehalt der Prüfung in einem förmlichen Verfahren. Die im Zuge der Verständigung erforderlichen Anpassungen sollen noch im Herbst 2016 umgesetzt werden.

Nach der Verständigung müssen die derzeit noch vollständig von der EEG-Umlage befreiten Bestandsanlagen in der Eigenversorgung nach einer wesentlichen Modernisierung 20 % der EEG-Umlage zahlen. Bei den neuen EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen bleibt alles beim Alten: Sie zahlen ab dem 01.01.2017 40 % der EEG-Umlage.

Die KWK-Förderung für neue und modernisierte KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW wird dagegen ab dem Winter 2017/18 ausgeschrieben werden.



Die EEG-Umlage steigt 2017 um 15 %

Die EEG-Umlage wird nach den Berechnungen von Agora Energiewende im Jahr 2017 auf bis zu 7,3 Ct/kWh steigen. Derzeit liegt sie bei 6,35 Ct/kWh. Dies bedeutet eine Erhöhung der EEG-Umlage um 15 %.

EEG 2017: Solar-Mieterstrom wird von der EEG-Umlage entlastet

Das neue EEG 2017, das am 01.01.2017 in Kraft treten wird, schafft eine neue Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung zur Privilegierung von Mieterstrommodellen. Die Bundesregierung kann in einer gesondert zu erlassenen Verordnung regeln, dass Betreiber von Solar-Mieterstrommodellen eine verringerte EEG-Umlage zahlen müssen. Derzeit fallen die meisten Mieterstrommodelle nicht unter privilegierte Eigenversorgung, da regelmäßig nicht die Mieter, sondern der Eigentümer eines Objekts eine PV-Anlage betreibt. Die Eigenversorgung liegt aber nur dann vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage den dort erzeugten Strom selbst verbraucht.

Bundesnetzagentur veröffentlicht finale Fassung des Leitfadens zur Eigenversorgung

Am 11.07.2016 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf ihrer Internetseite die finale Fassung ihres Leitfadens zur Eigenversorgung veröffentlicht. Bisher lag nur eine Konsultationsfassung vom 16.10.2015 vor. Der Leitfaden ist zwar rechtlich nicht bindend, liefert jedoch die Einschätzungen der BNetzA zu wesentlichen Praxisfragen und wird daher in der Praxis große Beachtung finden.

Strabag kommt mit der Realisierung seines Pumpspeicherkraftwerks voran

Die vom österreichischen Baukonzern Strabag geplante Errichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes in Leutenberg/Probstzella (Thüringen) mit einer Leistung von 380 MW schreitet voran. Das Landesverwaltungsamt Weimar hat den Raumordnungsbeschluss für das Kraftwerk erteilt. Im nächsten Schritt wird der Betreiber das Planfeststellungsverfahren vorbereiten und sucht derzeit nach strategischen Partnern.

Die Realisierung dieses Projektes steht dem überwiegenden Trend in diesem Bereich entgegen. Derzeit sucht etwa Enervie aus Hagen einen Partner für den Betrieb eines Pumpspeicherkraftwerks in Finnentrop-Rönkhausen, sonst muss der Betrieb eingestellt werden. Der Baukonzern Hochtief gab im letzten Jahr sämtliche Pumpspeicher-Projekte mangels Wirtschaftlichkeit auf.

Verbände kritisieren deutliche Erhöhung der KWKG-Gebührenverordnung

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch, BHKW-Forum, Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung und Verband für Wärmelieferung kritisieren deutliche Erhöhung der Gebühren im Zusammenhang mit dem Erlass von KWKG-Zulassungsbescheiden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in dem hierzu vom BMWi am 26.08.2016 vorgelegten Referentenentwurf. Die Gebühren sollen um 50 bis 100 % angehoben werden. Begründet wird dies mit der im KWKG 2016 erhöhten KWK-Förderung und gestiegenem bürokratischen Aufwand.

Bundesregierung ficht das EuG-Urteil zum EEG 2012 an

Die EU-Kommission hat in ihrem Beihilfe-Beschluss festgestellt, dass das EEG 2012 wegen der vielen Ausnahmen von der EEG-Umlage für die Industrie gegen das europäische Beihilfenrecht verstößt. Dagegen hat die Bundesregierung vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) geklagt. In seinem Urteil vom 10.05.2016 (T-47/15) hat das EuG den Beschluss der EU-Kommission bestätigt. Die Bundesregierung hat am 19.07.2016 Rechtsmittel dagegen eingelegt. Nunmehr liegt die Sache beim Europäischen Gerichtshof. Mit einer Entscheidung wird nicht vor März 2017 gerechnet. Die Entscheidung des EuGH wird mit Spannung erwartet, auch wenn sie formell nicht das EEG 2014 und EEG 2017 betrifft.

Ihre Ansprechpartner:



RA Dr. Christoph Maier
Mitinhaber
Leiter Team Energie



RA Alex Gejko
Team Energie